



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDLXXI. Lehnbrief des Kurfürsten für Levin v. d. Schulenburg über eine
Wiese bei Rothenwohl, vom 11. März 1562.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

ein gemein aufbott Im lande beschiebt vnd die lantschaft der herfschaft mit dienste volgen mus auf Leuin von der schulenburg oder feiner lehenserben erfordern mit einem schutzen pferdt harnisch vnd aller geburlicher zugehorend rustung dienen der auf sein vndt feiner lehnerben vnkosten so lange reiten vnd dienen soll so lange man der herfschaft vndt sonderlich Leuin v. d. schulenburg vnd feiner Lehenserben pferde dienen muffen. Das ich auch diese Lehenguter In nichts sol oder wil lassen verringern oder etwas davon kommen, sondern die vil mehr nach meinen höchften uermugen bessern, Desgleichen wo ich oder meine lehenserben in erfahrung kommen, das von diesem Lehengut jn kurtzen oder vor langen Jahren etwas entzogen oder sonsten dauon kommen were, daselbe wiederumb dabei bringen oder wo folchs jn meinen vndt meiner Lehenserben vermugen nicht ist, Leuin v. d. sch. oder desselben Lehnerben daselbe vormelden, damit sie als die Lehensherren neben vns als den Lehensleuten dartzu thun mogen. — Vrkundlich — geben zu Werben nach Dionysii,Christi — geburt Im funfzehnhundert vnd sechzigsten Jahre.

Vom Original im Schul. Archiv zu Salzwehel.

Der von Levin Montags nach Reminiscere 1560 ausgestellte Lehnbrief enthält weniger specielle Umstände, als dieser Revers des Subvasallen und bestimmt die Lehngüter nicht näher. Eben so in den folgenden Lehnbriefen. In dem von 1639 wird zuerst der Ort Rüssel genannt: „Goldbeck zu Rüssel Erbgeseßen“, aber auch ohne weitem Zusatz. Auch fehlt in den Lehnbriefen die Bestimmung wegen des zu stellenden Lehnspferdes. In einem Lehnprotokoll von 1639, den 28. October wurden diese Lehngüter unter dem Namen: der Rüssel'schen angeführt, auch die Bedingung mit dem Stellen des Lehnspferdes hinzugefügt. Die Goldbeck waren zur gesammten Hand mit dem Gute befehnt, eben so auch die Bartels, die das Gut von den Goldbeck kauften 1682.

CDLXXI. Lehnbrief des Kurfürsten für Levin v. d. Schulenburg über eine Wiese bei Rothenwohl, vom 11. März 1562.

Wir Joachim — Marggraffe — bekennen — das wir unferm hauptmann der Alten Marcke, Rath und lieben Getreuen Levin von der schulenburg um seine vielfältigen Dienste willen, die Er vns bis anher in viele wege gethan und noch täglich mit Fleiß thut, die kleine Wische in unferm Amte soltwedel bey dem Rodenwalde gelegen bis an die Ritze so die grosse und kleine Wische scheidet und die von Kuhfelde und schieben allewege geführt haben, aus Gnaden gegeben, und ver-eigenet haben, also das Er und seine mannlliche Leibes Lehns Erben solche Wische nu hinführo eigen-thümlich haben und ohne einigen Zins oder Wischgeldt mit der Gräfung und aller anderer Nutzung zu ihren besten Nutzen mögen genießen und gebrauchen. — — Und Wir zueignen und geben Ihnen aus Gnaden diese Wische, haben auch unfern hauptmann durch unfern Zöllner zu saltzwedel daran wei-sen und Ihn dadurch in die geruhigliche Gewehr derselben setzen lassen, und wollen Ihn und seine Männliche Leibes Lehns Erben Zu jeder Zeit dabey gnädiglich handhaben und schützen. — — Cöln an der spree Mittwochs nach Laetare Anno 1562.

gez. Joachim Kurfurst m. pr.

Aus dem Schulensb. Cop. auf Vr. Salzwehel.